

**Rechtssache C-16/24 [Sinalov]<sup>i</sup>**

**Ergänzung zum Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

17. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. Januar 2024

**Strafverfahren gegen:**

YR

WV

AN

WY

---

**BESCHLUSS**

... [nicht übersetzt]

**SOFIYSKI GRADSKI SAD (Stadtgericht Sofia), 16. KAMMER** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Der Vorsitzende der Kammer hat mit Beschluss vom 11. Januar 2024 ein Vorabentscheidungsersuchen zur Anwendung des Grundsatzes der Zufallsauswahl betreffend seine Bestimmung zum Berichterstatter in der Rechtssache vorgelegt.

Dieses Vorabentscheidungsersuchen wurde von Richter Ivo Hinov als Einzelperson in seiner Eigenschaft als Richter in der Rechtssache gestellt, soweit er selbst entscheiden wird, ob er ein Disziplinarvergehen begangen hat, indem er

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

die Rechtssache von Richterin Hristinka Koleva übernommen hat, worauf das Vorbringen des Verwaltungsleiters des Gerichts abstellt.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Frage von der gesamten Kammer – d. h. von Richter Ivo Hinov und den Schöffen – entschieden wird, da grundsätzlich alle Entscheidungen in der Rechtssache von der Kammer getroffen werden.

Es handelt sich um eine außergewöhnliche Konstellation, da hinsichtlich der Folgen des Disziplinarverfahrens zwei Auslegungen möglich sind: Erlass einer Entscheidung allein durch Richter Ivo Hinov oder Erlass einer Entscheidung durch die gesamte Kammer.

Im zweiten Fall scheint das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Rn. 71 des Urteils vom 9. Januar 2024, G. u. a. (Ernennung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen), C-181/21 und C-269/21, EU:C:2024:1, unzulässig zu sein, da es vom Richter in der Rechtssache gestellt wurde, die endgültige Entscheidung aber von der Kammer, bestehend aus dem Richter und den beiden Schöffen, getroffen wird.

Aber auch in diesem Fall wird die Antwort des Gerichtshofs für die Kammer von Nutzen sein, um zu entscheiden, ob Richter Ivo Hinov die Rechtssache weiterhin verhandeln darf oder nicht.

Dies erfordert eine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung, mit der die Kammer bestätigt, dass die Vorlage erforderlich ist.

Aufgrund des Vorstehenden wird

**BESCHLOSSEN:**

das Ersuchen vom 11. Januar 2024 WIRD BESTÄTIGT;

dem Gerichtshof WIRD MITGETEILT, dass die etwaige Antwort in der Sache von der gesamten Kammer verwendet werden wird, wenn – zu einem späteren Zeitpunkt – festgestellt werden sollte, dass die Kammer und nicht nur Richter Ivo Hinov für die Entscheidung über die Folgen des gegen Richter Ivo Hinov eingeleiteten Disziplinarverfahrens zuständig ist.

... [nicht übersetzt]